

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. August 1915.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums des Innern: die Ankerfaßfischerei betreffend.

**Bekanntmachung:** des stellvertretenden kammerrätlichen Generaladjutanten des XIV. ArmeeCorps: Inhaltspreis und Zustellerschein für den betriffend.

### Verordnung.

(Vom 18. August 1915.)

Die Ankerfaßfischerei betreffend.

Auf Grund des Artikels 9 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend und des § 34 der Landesfischereiverordnung wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Der Fischfang mittelst Ankerfaßen ist auf den Nebenflüssen und Altarmen des Rheins verboten.

#### § 2.

Der Fischfang mittelst Ankerfaßen auf dem Rhein bedarf der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Diese Genehmigung wird nur von Fall zu Fall und unter Befreiung entsprechender Bedingungen erteilt.

#### § 3.

Wer dieser Verordnung oder den gemäß § 2 festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, unterliegt der Bestrafung nach der Eingekerkertung der verbotswidrig gefangenen und festgehaltenen Fische nach der bei Ausübung der Fischerei verwendeten Fanggeräte gemäß Artikel 14 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. August 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Sedman.

Dr. Dittler.